

Satzung des Fördervereins Freundeskreis Borner Fischerkirche e.V.

§1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freundeskreis Borner Fischerkirche e.V.“. Sitz des Vereins ist Born. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung von Kunst und Kultur. Der satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Kirchgemeinde bei der Information und Betreuung der Besucher der Fischerkirche Born, die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und durch ideelle und finanzielle Unterstützung für den baulichen Erhalt der denkmalgeschützten Kirche. Dieses geschieht im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat der evangelischen Kirchgemeinde Prerow.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchgemeinde Prerow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und Juristischen Personen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Beitragsrückstand.

Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgte. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

§ 4: Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Leistungen und Veranstaltungen.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schatzmeister) und dem ersten und dem zweiten Beisitzer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, zunächst für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden anschließend alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jedes Jahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand, durch eine schriftliche Einladung, einberufen. Die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der zwei Kassenprüfer und die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 (zweidrittel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6: Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

Der Geschäftsführer (Schatzmeister) hat für jedes Jahr einen Kassenbericht zu erstellen und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer haben jeweils vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.